

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Hokir/14/7997 Status: öffentlich Datum: 14.01.2014 Verfasser: Carola Mertins
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Hohenkirchen für den nordöstlichen Teil der Ortslage Hohen Wieschendorf im Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB</p> <p>Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss</p>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevorvertretung Hohenkirchen	

Sachverhalt:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in ihrer Sitzung am 09.10.2013 die geänderten Entwurfsunterlagen mit einem verkleinerten Plangeltungsbereich gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 29. Oktober 2013 bis einschließlich 29. November 2013 im Amt Klützer Winkel öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der erneuten Auslegung benachrichtigt und mit Schreiben vom 29.10.2013 um Abgabe einer erneuten Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen im Verfahren abgegeben. Während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden fristgerecht Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben.

Die Gemeinde Hohenkirchen hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und gewichtet.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen als Gegenüberstellung sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevorvertretung zu beraten und zu entscheiden.

Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Die Gemeinde hat das Planverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) begonnen und führt das Planverfahren gemäß § 233 Abs. 1 BauGB nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu Ende.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen und die Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes ist vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt:

1. Die während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Hohenkirchen unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
 Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Hohenkirchen zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie nach § 86 LBauO M-V beschließt die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen den Bebauungsplan Nr. 22 für den nördlichen Teil der Ortslage Hohen Wieschendorf begrenzt
 - nordwestlich: durch die Straße „Zur Huk“,
 - südöstlich: durch landwirtschaftliche Nutzflächen an der Straße „Zum Anleger“,
 - südwestlich: durch die vorhandene Bebauung in der Straße „Zum Anleger“ Nr. 34, Nr. 32, Nr. 30 und Nr. 28,
 - westlich: durch die vorhandene Bebauung Nr. 9 in der Straße „Zur Huk“,
 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Teilflächennutzungsplan zu berichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Investor getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsunterlagen
2. Zusammenfassung
3. Satzung (Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B))
4. Begründung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Hokir/13/7920 Status: öffentlich Datum: 02.12.2013 Verfasser: Carola Mertins
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 (Am Anleger an der Wohlenberger Wiek)</p> <p>Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</p>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen	

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz stellt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ferienbebauung auf dem Anleger zu schaffen und eine Gastronomieeinrichtung an Land zu integrieren.

Landseitig sollen Parkplätze für die Ferienhäuser errichtet werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden bisherige Verkehrsflächen auf dem Anleger sowie dem nordöstlichen Bereich des Sonstigen Sondergebietes Hafen zu Sondergebietflächen Maritimes Feriengebiet. Ein Teil der bisherigen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strand wird zu Sondergebietflächen Versorgung und Infrastruktur. Die bisher vorgesehene Fläche für Versorgung und Infrastruktur soll vergrößert werden.

Die restlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Strand bleiben Grünflächen bzw. Strandflächen. Hier ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zu den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Der Bereich der Verkehrsflächen auf der Straße am Anleger wird zu Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Weiterhin erfolgt eine Rücknahme des Sondergebietes Mole.

Die Gemeinde Hohenkirchen kann Anregungen und Bedenken geltend machen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 (Anleger an der Wohlenberger Wiek) weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

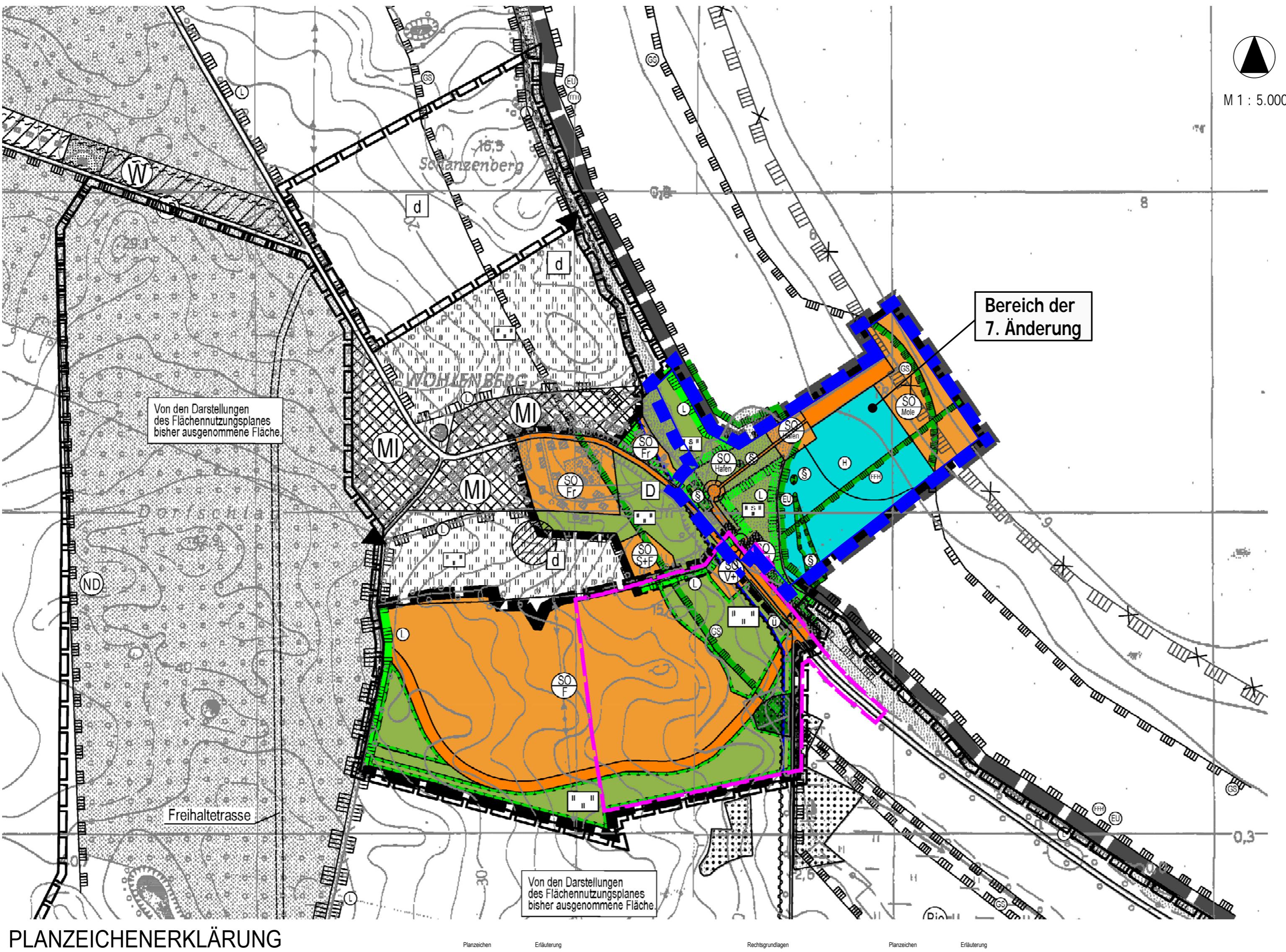
Anlagen:

1. Auszug Plan
Begründung - **Protokollant**

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

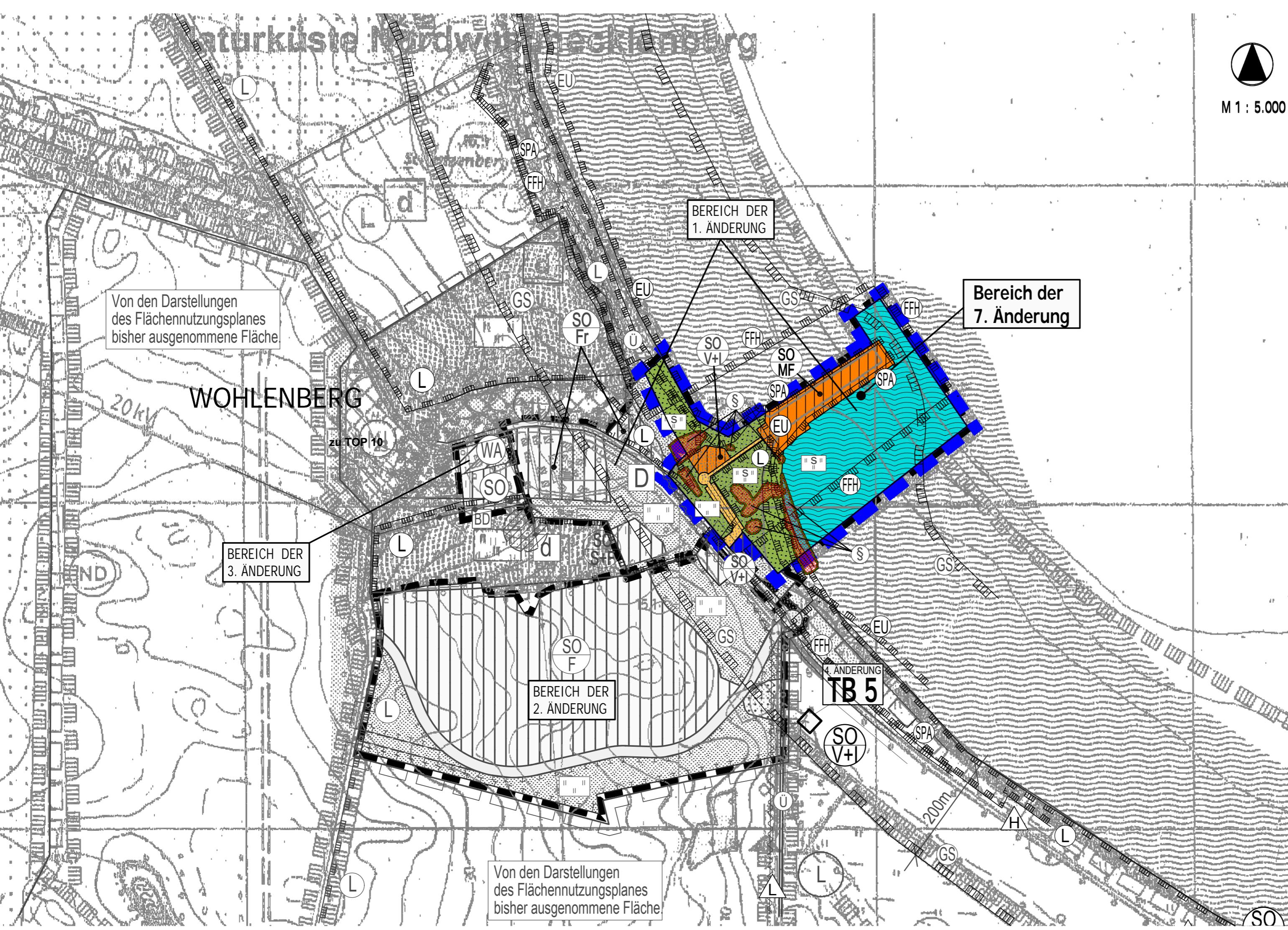
AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SOWIE SEINER 1. ÄNDERUNG UND 2. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN		Parzellen		Erläuterung		Rechtsgrundlagen		Parzellen		Erläuterung	
Parzellen	Erläuterung			WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	Par. 5 (2) BauGB					SONSTIGE PLANZEICHEN	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG			Wasserfläche						Umgrenzung des Bereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	
	Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)			Hafen						der Stadt Klütz	
	Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)										
	VERKEHRSFLÄCHEN										
	Verkehrsflächen (gem. § 5 (2) § BauGB)										
	GRÜNLÄCHEN										
	Zweckbestimmung Wiese										
	Zweckbestimmung Strand										

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DARSTELLUNG DER ZUKÜNTIGEN FLÄCHENNUTZUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

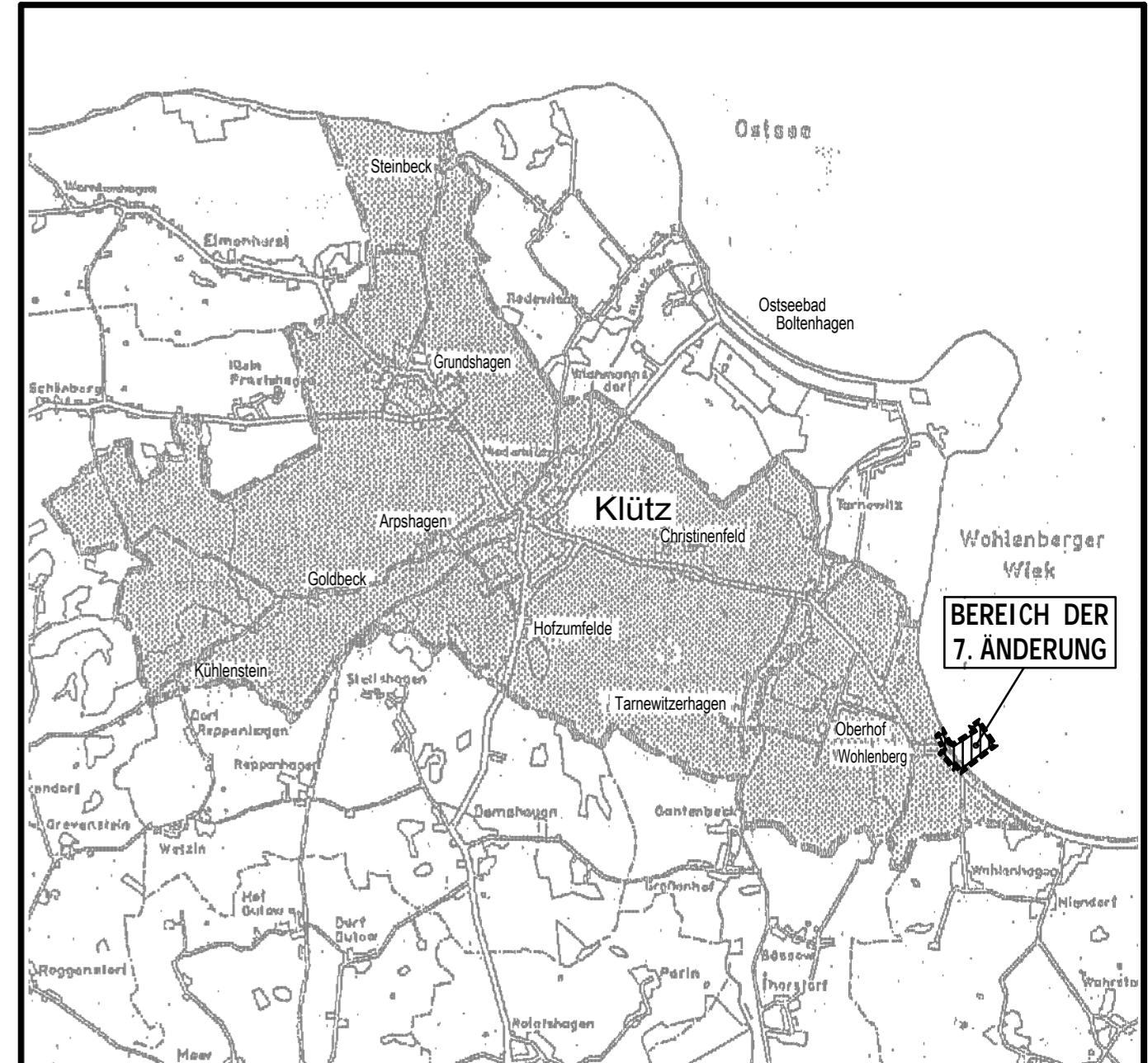
I. FESTSETZUNGEN		Parzellen		Erläuterung		Rechtsgrundlagen		Parzellen		Erläuterung	
Parzellen	Erläuterung			WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	Par. 5 (2) BauGB					SONSTIGE PLANZEICHEN	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG			Wasserfläche						Umgrenzung des Bereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	
	Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)									der Stadt Klütz	
	Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)										
	VERKEHRSFLÄCHEN										
	Verkehrsflächen (gem. § 5 (2) § BauGB)										
	GRÜNLÄCHEN										
	Zweckbestimmung Wiese										
	Zweckbestimmung Strand										

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet am erfolgt.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, erfolgt.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden des Amtes durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Internet am erfolgt.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
7. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht bestimmt.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
8. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung inkl. Umweltbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet am bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde durch Aushang von an der Umweltbericht, die umweltrelevante Einwirkungen und deren Abwehrmaßnahmen zu mit öffentlich ausliegen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Klütz dies innerhalb nicht kannte und nicht hätte kennwissen und deren Inhalt für die Rechtsmaßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind durch die öffentliche Auslegung mit Schreiben vom unterrichtet worden.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
10. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung inkl. Umweltbericht wurde am gebilligt.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
11. Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Betriebsbeschluss der Stadtvertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom bestätigt.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
13. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am ausgefertigt.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung, inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung der Dauer während der Dienststunden von jedermann abgegeben werden kann und über die dem Amt Aushrift zu erhalten ist, sind im Internet unter der Adresse in der 'OZ' am In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am wirksam geworden.
Klütz, den (Siegel) , Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 BGBl. I S. 1509.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2009 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 223).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777).



STADT KLÜTZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

7. ÄNDERUNG

IM ZUSAMMENHANG
MIT DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/14/8022		
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich	Datum: 16.01.2014		
Verfasser: Richter, Ilona				
Beschluss zur Gestaltung Toilettencanister				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevorvertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Der Zweckverband Grevesmühlen bietet die Neugestaltung der Toilettencanister für die Gemeinde an.

Geplant ist eine farbliche Gestaltung durch morpho-graffiti.

Die Gemeinde wird aufgefordert bei Interesse hierzu Gestaltungswünsche der Flächen mitzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Neugestaltung der Toilettencanister gemäß den Anregungen des Bauausschusses.

Finanzielle Auswirkungen:

572,00 € / netto pro Container = 680,68 €

Anlagen:

Anschreiben Zweckverband

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Bauauftrag Nr. 3
Mathias Peters

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Gemeinde Hohenkirchen
Herrn Mevius
über Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Mein Aktenzeichen
b/ki



Leiter Bereich Betrieb
Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Datum
15.11.2013

Angebot zur Gestaltung Toilettencabinets

Sehr geehrter Herr Mevius,

bereits seit einigen Jahren mietet Ihre Gemeinde saisonal Toilettencabinets für die Standorte Wohlenberger Wiek und Campingplatz Beckerwitz. Da das äußere Erscheinungsbild der Container eher schlicht gehalten ist und sich dadurch kaum in das Ortsbild einfügt, möchten wir Ihnen heute folgendes Angebot unterbreiten:

Gern können wir die Fassade des genannten Containers durch eine Fachfirma mittels Graffiti gestalten lassen. Einige Anregungen, wie der Container aussehen könnte, haben wir Ihnen in der Anlage beigelegt. Natürlich lassen sich die Vorschläge noch nach Ihren Wünschen und Vorstellungen abändern.

Die Kosten belaufen sich inklusive Vorbereitung, Entwürfe, Material und Arbeitsleistung auf lediglich 572,00 €/netto pro Container.

Sollte eine Beauftragung für Sie in Frage kommen, bitte ich Sie um kurze Rückinfo.

Für Fragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Peters
Mathias Peters

Anlage

Entwürfe

L:\t\Projekte\Toilettencabinets\Ämter - Angebot Gestaltung Toilettencabinets.docx

Seite 1 von 1

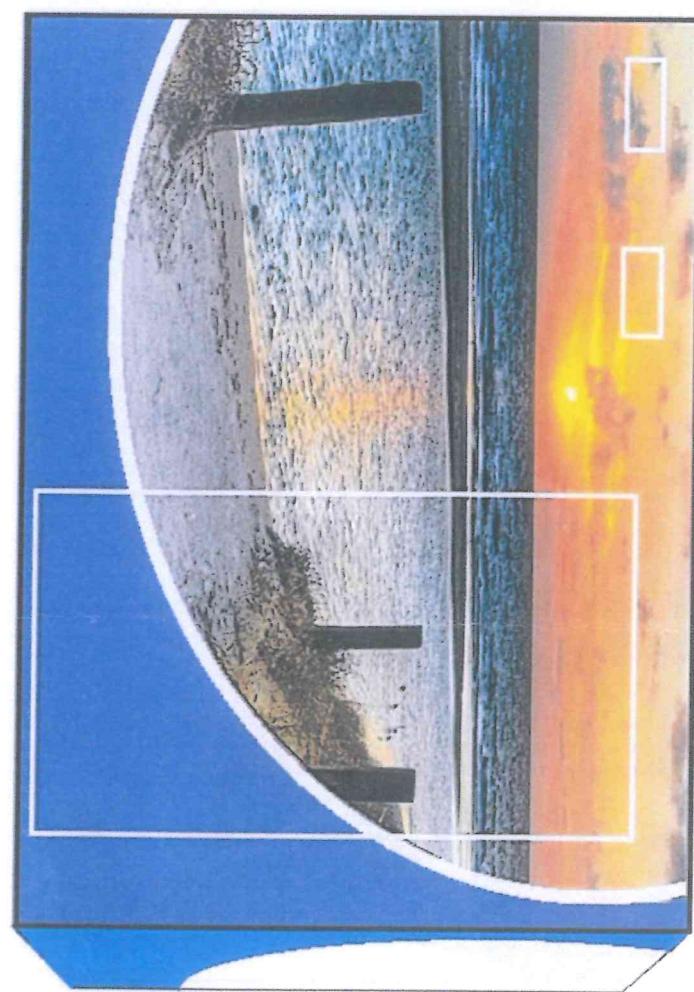
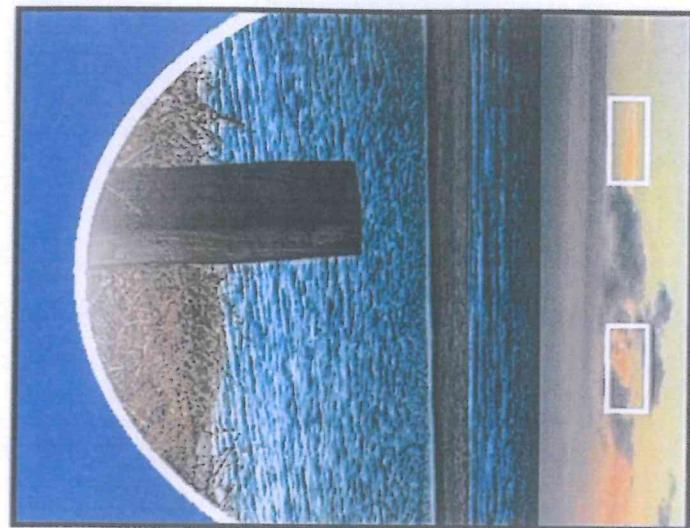
Telefon (03881) 7 57-0 Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 080/144/02307

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00

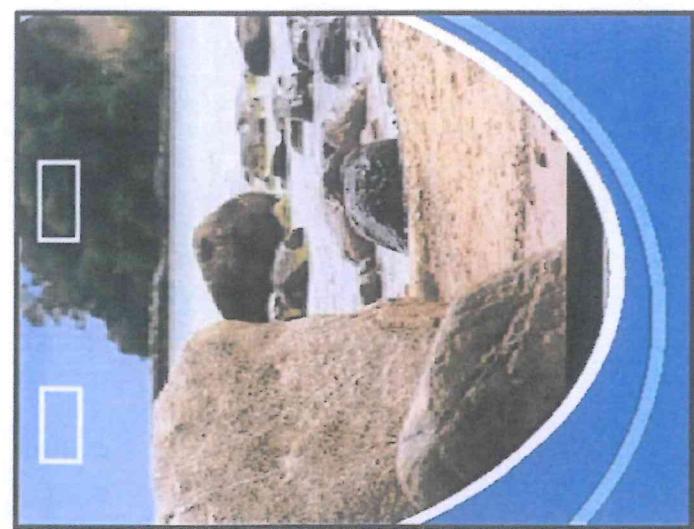
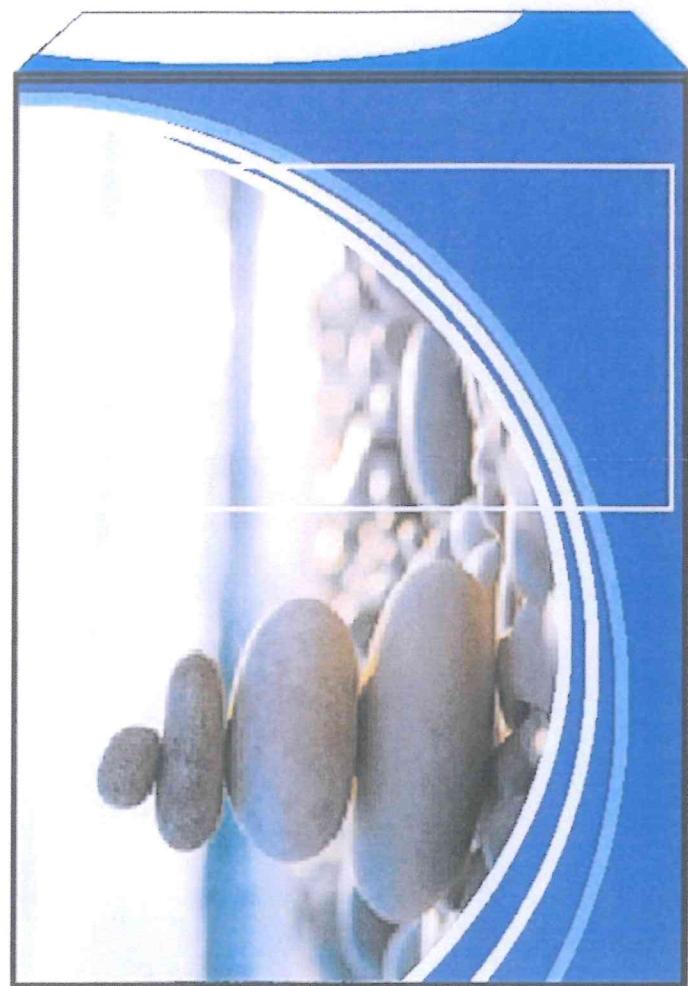


TÜV Rheinland®
CERT
ISO 9001
ISO 14001
DIN 16001





Front mit Tür
Bsp. für Brock



Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/14/8023		
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich	Datum: 16.01.2014		
	Verfasser: Domres, Maren			
Antrag auf Erlass eines Bebauungsplanes in Hohen Wieschendorf				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.12.2013 wird der Antrag gestellt, einen Bebauungsplan auf Kosten des Antragstellers zu erlassen.

Das Grundstück liegt in Ortsrandlage von Hohen Wieschendorf.

Die Begründung ist dem Antragsschreiben zu entnehmen.

Bei Zustimmung der begehrten Bauleitplanung bedarf es des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages. Darin wird u. a. die Kostenübernahme aller anfallenden Kosten durch den Antragsteller geregelt. Ein Planungsbüro ist festzulegen bzw. zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt dem Antrag auf Erlass eines Bebauungsplanes in der Ortslage Hohen Wieschendorf gemäß beigefügtem Antrag auf Kosten des Antragstellers stattzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Antrag vom 17.12.2013

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Hans-Jürgen Dencker
Langer Kamp 114
22850 Norderstedt

Eingegangen am 17.12.13 i. A. J. Dencker

An die Gemeinde Hohenkirchen
über
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

17.12.2013

Antrag auf Erlass einer Satzung zum Zwecke der Wohnbebauung für ein Grundstück in Hohen Wieschendorf

**Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mevius,**

hiermit stelle ich als Grundstückseigentümer des Flurstückes 91/4 in der Flur 1 in Hohen Wieschendorf einen Antrag auf Erlass einer Satzung zum Zwecke der Wohnbebauung auf diesem Grundstück (Bebauungsplan).

Ich beabsichtige auf dem westlichen Teil des Grundstücks ein Einfamilienhaus mit einer Wohneinheit zu errichten. Daneben ist es geplant untergeordnet eine Stallanlage (4 Stellplätze) für eine Pferdezucht zu errichten. Auf dem östlichen Teil des Grundstückes ist es beabsichtigt, die Fläche landwirtschaftlich in Form einer Pferdekoppel zu nutzen. Diese Fläche bleibt insofern unbebaut.

Ich bitte zum wohlwollene Prüfung meines Antrages. Die Kosten für die Erstellung der Bauleitplanung werden selbstverständlich von mir getragen.

Mit freundlichen Grüßen



Hohenwischendorf Flur: 1; Flurstück: 91/4



Zweckverband Grevesmühlen

Maßstab: 1 : 2000

Bearbeiter: AK22SPE

Zeitstempel: 16.01.2014 18:22:34

